

- Sie sollte die Gemeinden auf erforderliche Hilfeleistungen hinweisen, geeignete Modelle für sie aufzeigen und über gelungene Hilfsaktionen berichten.
 - Sie sollte Möglichkeiten zur Beratung im sozialen Bereich schaffen.
 - Ferner sollte sie durch geeignete Referenten auf Dekanats-ebene, wenn möglich zusammen mit den diakonischen Werken der anderen Kirchen, Kurse für häusliche Kranken- und Alterspflege und andere Dienste durchführen.
 - Die Diözesancaritas sollte die Gemeinden einerseits über den finanziellen Bedarf für caritative Aufgaben und Einrichtungen, andererseits auch über die Verwendung des gesammelten Geldes informieren.
 - Zusammen mit der Diözesancaritas sollte das Seelsorgeamt von Zeit zu Zeit Hilfen für die Vertiefung brüderlicher Gesinnung in der Gemeinde und ihren Gruppen erarbeiten.
2. Pastorale Anweisung: Der Dekanatsrat soll ein Sachgremium bilden, das in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Caritasarbeit im Dekanat einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch unter den gemeindlichen Sachgruppen „Diakonie“ und deren fachliche Anleitung gewährleistet.

Pastorale Wünsche an die Bischöfe

1. Die Bischöfe werden gebeten, im Seelsorgeamt ihres Jurisdiktionsbezirkes für den Bereich Altenpastoral ein eigenes

Referat zu errichten oder einen Beauftragten einzusetzen. Die Arbeit im Bereich der Altenpastoral soll im Zusammenwirken mit der Diözesancaritas geleistet werden.

2. Die Bischöfe werden gebeten, für die Sicherung der Krankenhausseelsorge in größeren Städten gegebenenfalls einen Priester freizustellen.

¹ „Diakonie“ nennen wir die Bereitschaft zu Bruderdiensten in der Gemeinde, zum Einsatz für die Menschen und zur Annahme des Dienstes anderer. Diakonie verwirklicht sich vor allem in caritativer Tätigkeit und caritativen Werken. ² Unbeschadet der Tatsache, daß der Begriff „Gemeinde“ normalerweise die juristische Pfarrgemeinde meint, sind in diesem Text gleichzeitig alle Gottesdienstgemeinden mit angesprochen, also Seelsorgestellen, Außenstationen, Personalgemeinden o. ä. ³ „Diözesancaritas“ meint den vom zuständigen Bischof beauftragten Caritasdirektor mit seinen Mitarbeitern und seiner Dienststelle im jeweiligen Jurisdiktionsbezirk. ⁴ „Seelsorgeamt“ steht hier auch für Pastorales Amt oder Seelsorgeferat, da in den Jurisdiktionsbezirken bisher keine einheitliche Bezeichnung in Gebrauch ist. ⁵ „Pfarrer“ ist der vom Bischof mit der Gemeindeleitung beauftragte Priester; angesprochen ist jedoch zugleich jeder mit Leitungsaufgaben in der Gemeinde (vgl. Anmerkung 2) Betraute. In ähnlicher Weise sind unter „Pfarrgemeinderat“ auch entsprechende Gemeindevertretungen in nicht selbständigen Gemeinden zu verstehen. ⁶ Unter „caritativ tätigen Gruppen“ werden hier jene Gruppen in der Gemeinde verstanden, die bislang caritativ tätig sind, wie etwa Elisabeth- und Vinzenzkonferenzen oder andere Helfergruppen, unbeschadet der Tatsache, daß sich auch Erwachsenen-, Familien- und Jugendkreise caritativen Aufgaben widmen sollten. ⁷ „Mitarbeiter“ des Pfarrers sind die Kapläne, Diakone, Seelsorgehelferinnen und andere, die ganz oder teilbeschäftigt im Dienst der Gemeinde stehen.

Ordination und Amt

Stellungnahme des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen

Die ökumenische Diskussion um die Amteranerkennung schreitet nun auch im deutschen Sprachraum voran. Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen, 1946 von Lorenz Kardinal Jaeger und Bischof Prof. DDr. Wilhelm Stählin begründet, befaßte sich auf seiner 35. Tagung im April dieses Jahres in Schloß Friedewald (über Betzdorf/Sieg) mit der Lehre von der Ordination unter Bezug auf die geltenden Ordinationsformulare. Nach der Diskussion der Hauptreferate (Prof. P. Brunner, Heidelberg; Prof. K. Lehmann, Freiburg) und der Korreferate (Prof. W. Pannenberg, München; Prof. P. Bläser, Paderborn; Prof. B. Lohse, Hamburg; Prof. E. Iserloh, Münster) wurde das folgende Dokument verabschiedet. Der Ökumenische Arbeitskreis, dem gegenwärtig ca. 35 Theologen beider Konfessionen angehören, wird heute von evangelischer Seite durch Bischof Hermann Kunst und katholischerseits von Lorenz Kardinal Jaeger geleitet. Die unmittelbare Tagungsleitung lag in den Händen von Hermann Kardinal Volk und Prof. E. Schlink, Heidelberg. Der Arbeitskreis setzt 1975 seine diesjährigen Erörterungen fort mit dem Thema „Episkopat und Presbyterat“. Die Referate der diesjährigen Tagung sollen veröffentlicht werden.

auch innerhalb jeder einzelnen Kirche aufgebrochen. In dieser Lage achten Christen aller Bekenntnisse sorgsamer darauf, wie ihnen auch durch das Zeugnis anderer christlicher Kirchen der Glaube an Gottes Heilswirken durch das kirchliche Amt gestärkt und das Verständnis dieses Glaubens gefördert werden kann.

Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen hat auf seiner Tagung vom 1.—4. April 1974 dieser Bemühung zu dienen versucht. Er hat zu diesem Zweck u. a. eine Anzahl von Ordinationsformularen, die für die evangelischen Kirchen in Deutschland als typisch gelten dürfen, darauf befragt, welches Verständnis des kirchlichen Amtes in ihnen zum Ausdruck kommt. Nun kann von solchen Formularen nicht erwartet werden, daß in ihnen alle Elemente, die zu einer kirchlichen Lehre vom Amt gehören, vollständig aufgezählt, systematisch dargestellt oder gar aus ihren Gründen hergeleitet und in ihre Folgerungen hinein entfaltet werden. Andererseits hat das hier vernehmbare Zeugnis aus zwei Gründen besonderes Gewicht. Denn erstens handelt es sich hier nicht um die persönliche Meinung dieses oder jenes Theologen, sondern um offizielle Texte der Kirchen; zweitens aber und vor allem handelt es sich um Aussagen, in denen vor Gott und der Gemeinde so vom kirchlichen Amt gesprochen wird, daß dabei der Glaube der Kirche bezeugt wird.

Die Frage nach dem rechten Verständnis des kirchlichen Amtes ist nicht mehr nur zwischen den Kirchen strittig, sondern ist

Dabei zeigte sich: diejenigen Elemente, die allen behandelten Formularen gemeinsam sind, enthalten Aussagen über das kirchliche Amt, durch die nicht nur die Kirchen der Reformation, sondern die christlichen Kirchen insgesamt untereinander verbunden sind, wie auch der Vergleich mit dem Formular der Priesterweihe ergab. Evangelische und katholische Mitglieder waren sich gemeinsam bewußt, daß es sich hier nicht um eine erschöpfende Lehre vom kirchlichen Amt und der Ordination handelt, wohl aber um eine Bezeugung unerläßlicher Elemente, die Anspruch darauf haben, zu einer solchen Lehre zu gehören. Insbesondere die katholischen Mitglieder des Ökumenischen Arbeitskreises konnten feststellen, daß sie keiner dieser Aussagen widersprechen mußten, sondern in jeder von ihnen wesentliche Momente ihres eigenen Verständnisses der Priesterweihe und des priesterlichen Amtes wiedererkennen konnten. Allerdings bedürfen Fragen wie die nach dem Verhältnis von Episkopat und Presbyterat sowie nach der Sakramentalität der Ordination und der priesterlichen Funktion des Amtes noch weiterer Klärung.

Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen faßt diese Elemente in folgender Weise zusammen:

1. Voraussetzungen der Ordination

a) Die Ordination setzt voraus, daß eine konkrete Möglichkeit besteht, das übertragene Amt auszuüben. Nur der auf seine Eignung Geprüfte darf ordiniert werden (vgl. 2 Tim 2,2). Nur die Kirche Gottes als ganze, die im Ordinationsgottesdienst repräsentiert ist durch den Ordinator, die mitwirkenden Amtsträger und die versammelten Gemeindeglieder, hat die Vollmacht, im Gehorsam gegen das Gebot ihres Herrn geeignete Personen in das kirchliche Amt zu berufen.

b) Der Ordinator ist selbst ordiniert und ordentlicherweise Träger eines übergeordneten episkopalen Amtes. Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde stimmt (nach rechtzeitiger vorhergehender Bekanntmachung) der Berufung der Ordinanden zu und nimmt durch ihr Gebet und als Zeuge an der Ordinationshandlung teil.

2. Wesenselemente des übertragenen Amtes

a) Wenngleich jeder Christ durch die Taufe in das heilige Gottesvolk des Neuen Bundes eingegliedert ist und dadurch Anteil an dem königlichen Priestertum des Gottesvolkes hat, darum auch zur Bezeugung des Evangeliums in seinem persönlichen Lebenskreis aufgerufen ist, so kann doch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente nur von dem ausgeübt werden, dem durch die Kirche das Amt übertragen ist (vgl. CA XIV). Der Dienst der öffentlichen Evangeliumsverkündigung (vgl. Apg 6,4) ist im Unterschied zu den freien Charismen und Diensten ein Amt, das im geschichtlichen und sachlichen Bezug steht zu dem besonderen Auftrag,

der den Aposteln im Hinblick auf die Kirche als ganze zuteil wurde und die gemeinsame Grundlage der Differenzierung der Ämter von Presbyter und Bischof bildet.

b) Die zentralen Funktionen, in denen dieses Amt ausgeübt wird, sind:

Die öffentliche Verkündigung des in der Schrift gegebenen und im Bekenntnis bezeugten apostolischen Evangeliums;
die Verwaltung und Darreichung der Sakramente, insbesondere des Herrenmahles sowie des Zuspruchs der Sündenvergebung;
die mit dem Verkündigungsauftrag verbundene Verantwortung für die Einheit der Gemeinde im Glauben an Christus; diese Verantwortung wird unter dem Bild des Hirten und mit dem Begriff des Leitungsamtes bezeichnet.

c) Dabei ist vorausgesetzt oder doch angestrebt, daß der Ordinierte in der Ausübung seines Dienstes von anderen Ämtern und Diensten umgeben ist, die zur Auferbauung der Gemeinde ihm und dem ihm besonders aufgetragenen Dienst zugeordnet sind.

3. Vollzugsform der Ordination

a) Die Ordination ist ein gottesdienstlicher Akt und wird, außer in dringenden Notfällen, im Gemeindegottesdienst vollzogen. Dem Ordinanden und der Gemeinde werden Wesenselemente und Aufgaben des zu übertragenden Amtes vor Augen gestellt. Dabei wird dem Ordinanden auch vorgehalten, daß das Amt seine ganze Person fordert und daß seine persönliche Lebensführung dem entsprechen muß. Der Ordinand spricht vor Gott und der Gemeinde zu den Fragen nach seiner Bereitschaft das Jawort, das die Verpflichtung auf das Bekenntnis der Kirche einschließt.

b) Obwohl die Ordination durch Menschen vollzogen wird, handelt darin zugleich Gott selbst, indem er den Ordinanden in seinen Dienst beruft, für diesen Dienst ausrüstet und sendet; denn das zu übertragende Amt ist keine beliebige Einrichtung der Kirche, sondern beruht auf einem Auftrag Gottes, dem seine Verheißung gilt.

c) Für die Ordinationshandlung konstitutiv ist das fürbittende Herabflehen des Geistes auf die Person des Ordinanden. Dies geschieht durch Gebet in Verbindung mit Handauflegung. Eine Einsetzung der Handauflegung durch Jesus ist zwar in der Schrift nicht bezeugt; die Handauflegung ist jedoch nicht nur wegen der Ausdruckskraft dieses Gestus, sondern vor allem wegen seines bis in die apostolische Zeit zurückreichenden Alters und seiner ökumenischen Geltung unersetzbar als Zeichen der Einheit des kirchlichen Amtes.

d) Als Auftrag des Herrn ist das Amt der Person des Ordinierten ein für allemal auferlegt. Die Übertragung des Amtes ist einmalig und wird nicht wiederholt.